

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 16.08.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle
in Holle**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle in Holle vom 16.08.2011 hat der Kirchenvorstand am 05.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 I. und II. wird wie folgt geändert:

**„§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 700,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.110,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.660,00 € |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.360,00 € |
| 6. Baumgrabstätte für Urnenbestattungen
Für 30 Jahre inkl. Namenstafel : | 1.730,00 € |
| 7. Baumgrabstätte für Sargbestattungen
Für 30 Jahre inkl. Namenstafel : | 1.860,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

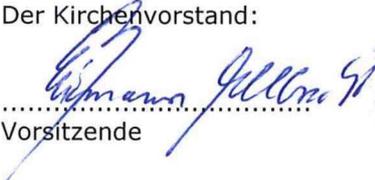
- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals : | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **zum 01.09.2019** in Kraft.

Holle, den 8.8.19

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende

L.S.


.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter

L.S.